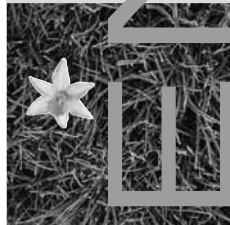

TEILLIQUIDATION

Verabschiedet am 15.03.2010

In Kraft ab dem 01.07.2010



ENTW
W
M
E
L
G
E
N
E
R
E
G
L
E
M
E
N
T



*Pensionskasse Coop
Caisse de pension Coop
Cassa pensione Coop*

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Voraussetzungen	3
Art. 2	Stichtag	3
Art. 3	Übertragungsformen	4
Art. 4	Bestimmung der freien Mittel	4
Art. 5	Verteilschlüssel	5
Art. 6	Anrechnung eines Fehlbetrages	5
Art. 7	Information	6
Art. 8	Vollzug	7
Art. 9	Änderung des vorliegenden Reglements	7
Art. 10	Inkrafttreten	7

Art. 1 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der CPV/CAP sind erfüllt, wenn
 - a. der Gesamtbestand der aktiven Versicherten innerhalb eines Geschäftsjahres um mehr als 10% abnimmt und dies eine Reduktion des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten von mindestens 10% zur Folge hat; oder
 - b. der Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt, die innerhalb eines Betriebsteils zu einem Abbau von jeweils mehr als 20%, mindestens aber jeweils 200 aktiven Versicherten führt und dies eine Reduktion des gesamten Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten von mindestens 2% zur Folge hat; oder
 - c. eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird und mindestens 2% aller Versicherten betroffen sind und dies eine Reduktion des gesamten Vorsorgekapitals von mindestens 2% zur Folge hat.
2. Als austretende Versicherte gelten sämtliche von den erwähnten wirtschaftlichen Massnahmen betroffenen Versicherten.
3. Die dem austretenden Kollektiv entstammenden Rentenverpflichtungen folgen im Grundsatz den aktiven Versicherten.

Art. 2 Stichtag

1. Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Kreises der Betroffenen fällt mit dem Zeitpunkt der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung oder der Auflösung der Kollektivmitgliedschaft zusammen. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannte Zeitrahmen.
2. Bei Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes zwischen dem 1. Januar und dem 31. August ist der Bilanzstichtag für die Teilliquidation der 31. Dezember des Vorjahres, ansonsten der 31. Dezember des laufenden Jahres.
3. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 3 Übertragungsformen

1. Bei einer Teilliquidation besteht im Fall eines individuellen Austritts ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserven, sowie auf die technischen Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden.
2. Kein kollektiver Anspruch besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.
3. Scheiden infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens versicherte Personen aus der CPV/CAP aus, ohne kollektiv in die neue Vorsorgeeinrichtung einzutreten, so werden die für sie im Verteilplan ermittelten Anteile an den freien Mitteln zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung mitgegeben. Die Überweisungsart richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 3 bis 5 FZG. Erfolgt im Zuge solcher Massnahmen ein Übertritt von Rentnerinnen und Rentnern in eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die im Verteilplan ermittelten Anteile an freien Mitteln kollektiv mitgegeben.
4. Ein kollektiver Austritt findet statt, wenn mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. Bei der kollektiven Vermögensübertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung wird ein Übertragungsvertrag abgeschlossen.

Art. 4 Bestimmung der freien Mittel

1. Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve sind folgende Grundlagen massgebend:
 - a. der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
 - b. die jeweils auf den 31.12. erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Artikel 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.

Art. 5 Verteilschlüssel

1. Der Anteil an den technischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven wird bei kollektiven Austritten in Prozenten der Austrittsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten sowie der Deckungskapitalien der verbleibenden und austretenden Rentenbezüger festgelegt. Im Verteilplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, persönlichen Einkäufe, sowie Einlagen aus Scheidungen und Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen, die in den letzten 36 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.
2. Der Anteil an den freien Mitteln wird in Prozenten der reglementarischen Austrittsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten, sowie der Deckungskapitalien der verbleibenden und austretenden Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung.
3. Von der anteilmässigen Aufteilung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven kann abgewichen werden, sofern das austretende Kollektiv nachweisbar weniger zur Äufnung der technischen Rückstellungen und / oder der Wertschwankungsreserve beigetragen hat.
4. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Hat die Teilliquidation besondere Auswirkungen auf die Struktur der CPV/CAP (z.B. infolge Verbleib der Rentnerinnen und Rentner), wird von der anteilmässigen Aufteilung abgewichen.

Art. 6 Anrechnung eines Fehlbetrages

1. Bei einer nach Artikel 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst den anteiligen technischen Rückstellungen und anschliessend den reglementarischen Austrittsgeldern bzw. den Deckungskapitalien der Rentenbezüger angerechnet. Grundlage bildet die technische Bilanz.
2. Bei einer Anrechnung des technischen Fehlbetrages auf den reglementarischen Austrittsgeldern werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und persönlichen Einkäufe, sowie Einlagen aus Scheidungen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

3. Das Altersguthaben nach BVG bzw. der Mindestbetrag nach FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens, Artikel 18 FZG, ist in jedem Fall garantiert.
4. Die CPV/CAP kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die CPV/CAP offensichtlich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die CPV/CAP eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen muss die versicherte Person zurückzahlen, soweit die Anrechnung des Defizits den Anteil der technischen Reserven überschreitet.

Art. 7 Information

1. Die betroffenen Versicherten und Rentner werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise informiert. Falls möglich, geschieht dies durch ein persönliches Schreiben.
2. Die betroffenen Versicherten und Rentner haben innerhalb von 30 Tagen das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Basel-Stadt überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat der CPV/CAP erfolglos geblieben ist.
3. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Artikel 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
4. Die Teilliquidation kann durchgeführt werden, wenn
 - a. innerhalb einer Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt oder eine solche bereinigt werden konnte;

- b. keine Überprüfung des Entscheides des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird;
- c. die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist;
- d. einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Art. 8 Vollzug

1. Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 9 Änderung des vorliegenden Reglements

1. Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat der CPV/CAP gestützt auf die Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

Art. 10 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement wurde am 15.03.2010 durch den Stiftungsrat beschlossen.
2. Das Reglement wurde von der Aufsichtsbehörde Basel-Stadt am 15.06.2010 genehmigt.
3. Dieses Reglement tritt am 01.07.2010 in Kraft.

CPV/CAP
Dornacherstr. 156
Postfach 2550
4002 Basel

Telefon 061 336 67 78
Telefax 061 336 74 25
E-Mail info@cpvcap.ch
www.cpvcap.ch